BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET HOHENFURCH SÜD, GEMEINDE HOHENFURCH
LANDKREIS WEILHEIM - SCHONGAU M = 1:1000

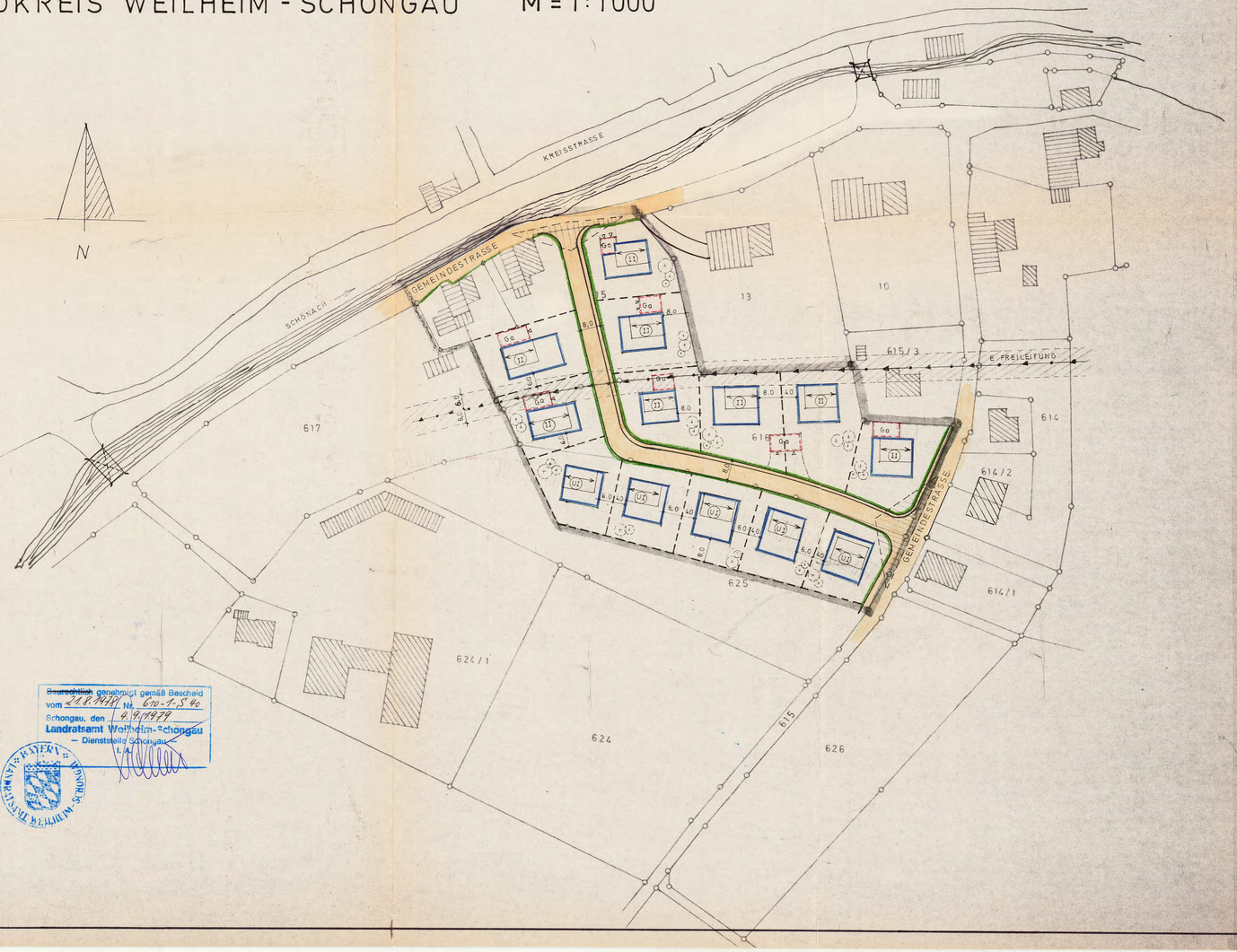

Baurechtlich genehmigt gemäß Bescheid vom 24.9.1979 Nr. 610-1.5.40
Schongau, den 24.9.1979
Landratsamt Weilheim-Schongau
– Dienststelle Schongau –

Die Gemeinde Hohenfurch erläßt aufgrund der §§ 9-10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960(BGBl.I S.341)des Art. 107 der Bayer. Bauordnung (BayBO)i.d.F. der Bekanntmachung vom 1.10.1974(GVBl.S.513), des Art.23 der Gemeindeordnung (GO) i.d.F. Bekanntmachung vom 5.12.1973 (GVBl.S.599) der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.11.1968 (BGBl.I S.1237, berichtigt 1969 S.11) der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts(Planzeichenverordnung) vom 19.1.1965 (BGBl.I S.21) diesen Bebauungsplan

als Satzung

A. FESTSETZUNGEN

1. Das Baugebiet wird nach § 3 der Baunutzungsverordnung als reines Wohngebiet (W R) festgesetzt.
2. Das Maß der baulichen Nutzung wird wie folgt festgelegt:
   Grundflächenzahlen:
   Die höchstzulässige Grundflächenzahl wird festgesetzt für Haustyp U I 0,25, Haustyp II 0,25
   Die höchstzulässige Geschoßflächenzahl wird festgesetzt für Haustyp U I 0,25, Haustyp II 0,40
3. Das Baugebiet ist nur für den tatsächlichen örtlichen Eigenbedarf der Gemeinde Hohenfurch bestimmt und soll die Baulandnachfrage der nächsten zwei bis drei Jahre decken.
4. Die Dächer der Wohngebäude sind als Satteldächer auszuführen.
5. Die Errichtung von Blechgaragen und Holzhütten ist nicht gestattet.
6. Nebengebäude und Garagen sind nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen zulässig. Wenn keine Flächen für Garagen und Nebengebäude ausgewiesen sind, dann dürfen Garagen und Nebengebäude auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden.
7. Mit Garagen muß zu öffentlichen Verkehrsflächen ein Stauraum von mindestens 6,0 m eingehalten werden.
8. Einfriedung: Zugelassen sind Maschendraht und alle Arten von Holzzäunen, jedoch nicht höher als 0,90 m hoch ab Fahrbahnoberkante bzw. bei verb. Gehsteig ab Gehsteigbelag.
9. Soweit für die Garagen die Baugrenze an der vorhandenen oder geplanten Grundstücksgrenze verläuft wird Grenzbebauung festgesetzt.
10. Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes „ Hohenfurch Süd "
11. Neugrenzen
12. Straßen-und Grünflächenbegrenzung
13. U1 — Haustyp U I. Höchstzulässig Erdgeschoß und Ausbau des Untergeschosses. Kniestock zugelassen bis 50 cm Höhe, gemessen von OK Rohdecke bis UK Sparren bei Mauereintritt Dachneigung 23-27°
14. II — Haustyp E + 1; 2 Vollgeschosse, Kniestock zugelassen bis 50 cm gemessen, wie Ziff.13 Dachneigung 24° - 27°
15. Ga — Flächen für Garagen
16. Firstrichtung
17. 8.0 — Öffentliche Verkehrsflächen mit verbindlichen Breitenmaßen
18. 6.0 — Verbindliche Maßangaben
19. Sichtdreiecke: innerhalb der Sichtdreiecke dürfen weder Einbauten noch Anpflanzungen oder Ablagerungen vorgenommen werden die mehr als 1,00m über die Fahrbahndeckenkante aufragen

B. HINWEISE

1. Bestehende Grundstücksgrenzen
2. 15 ; 615 Flurstücksnummern
3. Vorgeschlagene Grundstücksteilung
4. Vorhandene Gebäude

HOHENFURCH

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 Abs.6 BBauG. vom 15.9.75. bis 15.10.75. in Gemeindeverwaltung öffentlich ausgelegt.
Hohenfurch den 2.12.75. (Bürgermeister)

Die Gemeinde Hohenfurch hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 26.11.75 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.
Hohenfurch den 1.12.75. (Bürgermeister)

EXEMPLAR DER REGIERUNG VON OBERBAYERN - Planzentrale - Sg 601

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat den Bebauungsplan mit Entschließung (Verfügung) vom 21. August 1978 Nr. 610-1.5.40 gemäß § 11 BBauG (in Verbindung mit § 3 der Verordnung vom ~~25.11.1969~~ 4.7.1: 1978 (GVBl. S. 432) ~~i.d.F. der VO vom 4.12.1973~~ (GVBl. S. ~~650~~) genehmigt.
Schongau 24.9.1978
(Stempel der Genehmigungsbehörde)

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom 22.9.1978 bis 23.10.1978 in Hohenfurch gemäß § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt.
Die Genehmigung und die Auslegung sind am 22.9.1978 ortsüblich durch Anschlag an der Amtstafel bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 BBauG Satz 3 rechtsverbindlich.
Hohenfurch den 24.10.1978 (Bürgermeister)

Schongau, den 24.2.1975
Geändert 26.11.1975
Ergänzt am 10.10.1978

Planungsbüro E.Hüttner
892 Schongau
Bahnhofstr. 7/I
E. Hüttner